

Art. 33 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

- (1) Gefangene haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Gefangene haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zur Habe geben.